

Satzung „Förderverein Fussball SC Hermaringen e.V.“

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Fussball SC Hermaringen“ e. V. .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hermaringen.
3. Der Verein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen, nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, sportliche und finanzielle Förderung der Abteilung Fußball des Sport-Club Hermaringen 1929 e. V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen.
 - b) durch Unterstützung der Arbeit der Abteilung Fußball des Sport-Club Hermaringen 1929 e. V. .
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§51 ff A O). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. I der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Vereine werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme und begründet die Beitragspflicht für das gesamte Kalenderjahr.

§4 Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht der Beteiligung an Mitgliederversammlungen, an Wahlen und Abstimmungen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was

dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§6 Beiträge

1. Zur Förderung des Vereinszweckes und zur Bestreitung der Auslagen haben die Mitglieder einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Mitgliederbeitrag ist erstmalig bei Eintritt, sonst im I. Quartal eines jeden Jahres fällig.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift erhoben.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, beim Vorstand eingegangen sein.
2. Ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn,
 - a) das Mitglied den fälligen Beitrag nicht bezahlt, oder
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b) Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) den Vorstand (im Wahljahr) zu wählen,
 - e) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - f) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung findet i.d.R. jährlich einmal statt. Sie wird durch den Vorstand des Vereins einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hermaringen.
4. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer (soweit satzungsgemäße Wahlen anstehen)
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso bei Abstimmung mit Stimmzetteln ungültige und leere Stimmzettel. Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds
Auflösung des Vereins.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und

geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen
 - a) nach Bedarf aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins.
2. Die Bestimmung über die Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 8, Abs. 3 und § 9 dieser Satzung gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) der/die Vorsitzende (1. Vorsitzende[r])
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende (2. Vorsitzende[r])
 - c) der/die Kassierer(in)
 - d) der/die Schriftführer(in)
 - e) bis zu 4 Beisitzer(innen)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Die Vertretungsmacht des/der 1. und 2. Vorsitzenden sind intern oder in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1500 Euro verpflichtet sind, die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Ebenso muss bei Kreditgeschäften und Darlehen der Vorstand zustimmen.
5. Der/Die Vorsitzende lädt den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
7. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
8. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen und Aufwendungen.
9. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies, unter Angabe von Gründen, verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens

die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

§16 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Abteilung Fußball des Sport-Club Hermaringen 1929 e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mittätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Fällt die in dieser Satzungsbestimmung benannte begünstigte Einrichtung durch Liquidation weg oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu nennen. Die Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei Auflösung des Vereins die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.